

# **Satzung des Regionalforums Fulda Südwest e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalforum Fulda Südwest e. V.“  
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fulda.
- (3) Die Region Fulda Südwest erfasst die Gemeinden Bad Salzschlirf, Eichenzell, Flieden, Großnlüder, Hosenfeld, Kalbach und Neuhof.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein initiiert und unterstützt eine integrierte ländliche Entwicklung in der Region Fulda Südwest.  
Unter Einbeziehung aller gesellschaftlichen Gruppen sollen die Lebensqualität für die Menschen in diesem ländlichen Raum erhöht sowie das Zusammengehörigkeitsgefühl und die regionale Identität gestärkt werden. In diesem Sinne fungiert das Regionalforum Fulda Südwest als Lokale Aktionsgruppe gemäß LEADER.
- (2) Diese Ziele sollen erreicht werden durch
  - die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze mit einer Erhöhung des Frauenanteils,
  - die Förderung der regionalen Wirtschaftskreisläufe,
  - die Stabilisierung zukunftsfähiger, landwirtschaftlicher Betriebe und die Vermarktung von regional erzeugten Qualitätsprodukten,
  - den Ausbau und die Vernetzung der Verkehrswege,
  - die Förderung des Fremdenverkehrs und des Kurbetriebes,
  - die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft,
  - die Förderung der Jugendarbeit,
  - die Verbesserung der kulturellen und sozialen Angebote,
  - den Schutz der Umwelt – insbesondere durch Nutzung erneuerbarer Energien,
  - die Einbeziehung der Bürger und aller gesellschaftlichen Gruppen in die Konsensfindung über gemeinsame Maßnahmen, unter Berücksichtigung der Gebietskulisse, der Handlungsfelder im regionalen Entwicklungskonzept, Genderaspekte und dem Grundsatz der Inklusion,
  - die Förderung einer leistungsfähigen und bürgerfreundlichen Verwaltung sowie der interkommunalen Kooperationen.

## **§ 3 Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a) folgende kommunale Gebietskörperschaften:  
der Landkreis Fulda und die Gemeinden in der Region Fulda Südwest,
  - b) berufsständische Vertretungen der Land- und Forstwirtschaft, von Handwerk, Gewerbe, Dienstleistungsunternehmen und Gewerkschaften,

- c) die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz in Hessen anerkannten Verbände und Personenzusammenschlüsse und juristische Personen, die entsprechend ihren Statuten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen,
  - d) Gruppen, Initiativen, Institutionen, Vereine, Kirchen und Personen, die durch regionsbezogene Arbeit – insbesondere Bildungs-, Forschungs-, Frauen-, Gemeinwesen- und Kulturarbeit – zur Stärkung regionaler Identität beitragen.
- (2) Natürliche und juristische Personen, die nach Absatz 1 nicht ordentliche Mitglieder sein können, die jedoch den Verein in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben aber kein Antrags- und Stimmrecht.
  - (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und nach deren Annahme durch den Vorstand.
  - (4) Die Mitgliedschaft endet
    - durch Austrittserklärung des Mitglieds spätestens 4 Wochen zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand und wird mit Zugang wirksam,
    - durch Ausschluss gemäß § 4 dieser Satzung.

#### **§ 4 Aufhebung der Mitgliedschaft**

Verstößt ein Mitglied gegen die Grundsätze des Vereins oder verletzt es gröblich seine Pflichten gegenüber dem Verein, kann die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds die Mitgliedschaft aufheben. Der Beschluss ist zu begründen. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Entscheidung einschließlich der Begründung durch eingeschriebenen Brief mit.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins „Regionalforum Fulda Südwest e. V.“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand,
- d) die Fachforen.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den persönlichen Mitgliedern und aus den gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern der Mitglieder zusammen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit
  - b) die Aufhebung der Mitgliedschaft
  - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - d) die Änderung der Satzung
  - e) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den

Vereinshaushalt

- f) die Wahl der Rechnungsprüfer, soweit die Rechnungsprüfung durch den Verein selbst erfolgt
- g) die Entlastung des Vorstandes
- h) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- i) die Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- j) Bereitstellung der Mittel zur Unterstützung des LEADER-Prozesses, insbesondere der „laufenden Kosten für das Regionalmanagement“
- k) die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr mit dreiwöchiger Frist schriftlich einberufen. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind beizufügen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder einer von diesem/r beauftragten Person geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Schatzmeister/in sowie weiteren Beisitzern, wobei neben den sieben Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen der Gemeinden Bad Salzschlirf, Eichenzell, Flieden, Großlüder, Hosenfeld, Kalbach und Neuhof sowie dem Landrat des Landkreises Fulda bzw. einem von ihm benannten Vertreter im Vorstand, die Vertreter der Initiativen und Verbände repräsentativ vertreten sein sollen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und eine/n Schatzmeister/in.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des/der Vorsitzenden, der Stellvertreter und des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin,
- b) Aufstellung des Vereinshaushalts, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- c) Bericht über die Vorbereitung und Abwicklung von Projekten,
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- e) Einberufung und Abberufung der Mitglieder der Fachforen,
- f) Aufnahme neuer ordentlicher und fördernder Mitglieder,
- g) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

- h) Der Vorstand richtet ein Regionalmanagement mit einer Geschäftsstelle ein.  
Er beauftragt oder stellt das Personal für das Regionalmanagement ein.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch im Amt.

## **§ 8 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und den sechs Vertretern der im Vorstand vertretenen Initiativen und Verbände. Es wird angestrebt, ein Gleichgewicht von Männern und Frauen zu erreichen und Maßgaben der Inklusion zu berücksichtigen. Die drei Sektoren sind so zusammengesetzt, dass keiner zu mehr als 49% stimmberechtigt ist:

### **Öffentlich (=Politik, Verwaltung)**

3 Bürgermeister/innen der Region Fulda Südwest

### **Privat (=Privatwirtschaft, Unternehmen)**

Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft

Vertreter/in der Gewerbevereine

Vertreter/in des Kreisbauernverbands

### **Zivilgesellschaft (=öff.-rechtl. Organisationen, Initiativen, Vereine, Verbände)**

Vertreter/in aus dem Naturschutz (HGON, NABU, ...)

Vertreter/in der Bildungsanbieter (Hochschule, VHS)

Vertreter/in der Sozialpartner (aus Caritas, Diakonie, u.a., ...)

- (1) Er hat folgende Aufgaben:
- 1.1. Erarbeitung und Fortschreibung des regionalen Entwicklungskonzeptes,
  - 1.2. Erstellung des regionalen Aktionsplanes,
  - 1.3. Festlegung von Förderprioritäten und
  - 1.4. Beschlussfassung über Förderanträge.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen worden ist.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. **50%** der Stimmen im Projektauswahlverfahren müssen von Partnern der nicht öffentlichen Sektoren kommen.

## **§ 9 Fachforen**

Zur fachkundigen Erarbeitung und Umsetzung der Vereinsziele werden Fachforen als Hilfsorgane des Vorstandes eingerichtet. Wichtigste Aufgaben der Fachforen sind, Aufträge des Vorstandes entscheidungsreif vorzubereiten und Projekte für die Weiterentwicklung der Region zu initiieren.

Die Foren werden vom Vorstand eingerichtet und wählen jeweils einen Sprecher.

## **§ 10 Gesetzlicher Vertreter**

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die Vorstandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich allein.

## **§ 11 Abwicklung im Falle der Auflösung**

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken in den Mitgliedsgemeinden zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

## **§ 12 Rechtsunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **10.03.2015** in Hosenfeld-Jossa beschlossen und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.